

Anlage
zu § 8 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung
(rechtsbereinigte Fassung inkl. Dritte Satzung zur Änderung vom 1. Juni 2016,
gültig ab 2. August 2016)

20. Fachtierarzt für Pathologie

I. Aufgabenbereiche

Spezialkenntnisse in der Feststellung, Interpretation und gutachterlichen Bewertung krankhafter Prozesse bei Nutz-, Haus-, Heim-, Versuchs-, Zoo- und Wildtieren auf der Grundlage pathologisch-anatomischer und mikroskopischer Untersuchungsmethoden und unter Berücksichtigung weiterführender ätiologischer Diagnostikverfahren. Durchführung und morphologische Auswertung tierexperimenteller Studien im Rahmen der Grundlagenforschung sowie der angewandten veterinärmedizinischen Wissenschaften

II. Weiterbildungszeit

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.

Tätigkeit in Einrichtungen gemäß V.

B.

Teilnahme an ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen oder von der Kammer als gleichwertig anerkannten Fachkongressen oder Fortbildungskursen auf dem Fachgebiet mit mindestens 160 Stunden.

C.

Erfüllung des Leistungskataloges, dessen praktische Verrichtungen durch den Weiterbildungsbefugten zu bestätigen sind.

D.

Vorlage der Promotionsurkunde und einer Publikation gemäß § 8 Abs. 13 Weiterbildungsordnung oder von drei Publikationen gemäß § 8 Abs. 13 Weiterbildungsordnung.

IV. Wissensstoff

1. Kenntnisse zur makroskopischen Diagnostik: Obduktion bei Nutz-, Haus-, Heim-, Versuchs-, Zoo- und Wildtieren mit Sektionstechniken, tierschutzgerechten Tötungsmethoden und Probengewinnung für ergänzende histologische, ätiologische, toxikologische und labordiagnostische Untersuchungen. Vorbereitung einer Obduktion, Infektionsprophylaxe, Ausstattung der Räumlichkeiten und Anlagen einschließlich Desinfektion und Tierkörperbeseitigung, einschlägige gesetzliche Regelungen.
2. Kenntnisse zur mikroskopischen Diagnostik: Präparationen und Auswertung von Geweben, Biopsien und zytologischen Präparaten mit den wichtigsten histologischen, immunhistologischen, enzymhistochemischen und molekularbiologischen Diagnoseverfahren; routinemäßig angewandte elektronenmikroskopische Verfahren.
3. Kenntnisse zum Erstellen von Gutachten auf morphologischer Grundlage und zur Durchführung und morphologischen Auswertung von Tierversuchen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen.

V. Weiterbildungsstätten

1. Institute für Pathologie tierärztlicher Bildungsstätten
2. Landesuntersuchungsanstalt
3. Tierärztliche Praxen mit vergleichbarem Arbeitsgebiet (s. Leistungskatalog)
4. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Arbeitsgebiet

VI. Leistungskatalog

Die unter Punkt 1.1.a) bis 1.1.d) aufgeführten Anforderungen können bis zu 20 Prozent untereinander kompensiert werden. Über die Durchführung ist eine tabellarische Aufstellung anzufertigen.

Nr.	Leistung	Mindestanzahl
1.	Sektionstätigkeiten:	
1.1.	Durchführung von Obduktionen (inkl. Histopathologie):	
	a) Großtiere (Pferde, Rinder, Schweine, Kleine Wiederkäuer, Kameliden usw.)	180
	b) Kleintiere (Hunde und Katzen usw.)	200
	c) Heimtiere, Versuchstiere (Mäuse, Ratten, Meerschweinchen, Kaninchen, Hamster usw.)	100
	d) Zoo- und Wildtiere, Reptilien, Vögel inkl. Geflügel, Fische	60
	einschließlich der sachgemäßen Asservierung von Probenmaterial für weiterführende Untersuchungen und deren fallbezogener Einleitung (z. B. Histopathologie, Immunhistologie, Mikrobiologie, Virologie, Parasitologie, chemisch-toxikologische Untersuchung, Ballistik) unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften (z. B. Tierschutz, Tierkörperbeseitigung, Tierseuchengesetzgebung, Arbeitsmedizin, Biostoff-VO) sowie Fragen der Qualitätssicherung, Instrumentenkunde und molekularbiologischer Fragestellungen.	
1.2.	Diagnostische Befundung und schriftliche epikritische Beurteilung von Obduktionen (1.1.a) bis 1.1.d) inkl. Histopathologie, Immunhistologie und Einbeziehung mikrobiologischer und molekularbiologischer Ergebnisse wie z. B. PCR und in situ-Hybridisierung)	250
2.	Diagnostische Histopathologie: Diagnostische Befundung und schriftliche epikritische Beurteilung von bioptischen Präparaten, die das Spektrum der unter 1.1 genannten Tierarten umfassen	1000
	– davon immun- oder enzymhistochemische Präparate	150
3.	Diagnostische Zytologie: Diagnostische Befundung und schriftliche epikritische Beurteilung von zytologischen Präparaten aus den Bereichen Punktions-, Exfoliativ- und Aspirationszytologie einschließlich Liquorzytologie	250
4.	Forensik: Beteiligung an der Erstellung von Gutachten auf der Grundlage pathologisch-morphologischer und komplementärer Befunderhebungen	